

# Leihvertrag

## §§ 971 ff ABGB

zwischen der **Universität Mozarteum Salzburg**  
(Leihgeberin) Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg  
und der Leihnehmerin/dem Leihnehmer:

Wirtschafts- &  
Beschaffungswesen

Ute Bischoff  
ute.bischoff@moz.ac.at  
Tel: +43 676 88122 505  
Schrannengasse 10a. / 2. Stock  
Salzburg / Austria

Name

---

Adresse

---

Geburtsdatum

---

Matrikelnummer

---

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

Gegenstand dieses Leihvertrages ist folgendes Musikinstrument (Leihobjekt)

---

inklusive folgendem Zubehör

---

für die Zeit von

bis

(Vertragsdauer)

---

Zustand des Leihobjektes:  Neu  keine Gebrauchsspuren  folgende Gebrauchsspuren:

---

Der Verkehrswert des(r) Leihobjektes (-objekte) inkl. Zubehör beträgt: Euro

---

1. Das Leihobjekt inklusive Leihzubehör (in der Folge Musikinstrument) wird der/dem Leihnehmer\*in für Studienzwecke / Unterrichtszwecke entliehen. Die Entlehnung von Musikinstrumenten für universitätsfremde Zwecke, die nicht der Entwicklung und Erschließung der Künste dient, ist unzulässig.
2. Das Musikinstrument befindet sich bei der Übergabe an die/den Leihnehmer\*in in oben beschriebenen, spielbereiten Zustand. Der/Die Leihnehmer\*in verpflichtet sich, das Musikinstrument schonend, sorgfältig und bestimmungsgemäß zu benützen. Es ist der/dem Leihnehmer\*in insbesondere untersagt das Musikinstrument weiterzuverleihen oder den vereinbarten Gebrauch (Punkt 1.) auszuweiten.
3. Die/Der Leihnehmer\*in hat während der Entlehndauer für eine sichere und instrumentengerechte Verwahrung des Musikinstrumentes Sorge zu tragen.
4. Das Musikinstrument darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Leihgeberin nicht aus Österreich in das Ausland verbracht werden
5. Bei Beendigung des Studiums und/oder Ausscheiden aus der Universität Mozarteum Salzburg (Wegfall des vereinbarten Gebrauchs) ist das Musikinstrument und das Zubehör unverzüglich an die Leihgeberin zurückzustellen.

6. Bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch gemäß Punkt 2. endet der Leihvertrag automatisch und das Musikinstrument und das Zubehör sind unverzüglich zurückzustellen.
7. Das Musikinstrument und das Zubehör sind bei Beendigung des Leihvertrages in dem Zustand an die Leiherin zurückzustellen, in dem sie sich zum Übergabezeitpunkt befunden haben.
8. Beschädigungen des Musikinstrumentes und des Zubehöres sind unverzüglich der Universität (Abteilung Wirtschafts- und Beschaffungswesen) schriftlich zu melden. Für jede Beschädigung am Musikinstrument und am Zubehör haftet die/der Leihnehmer\*in vollumfänglich.
9. Bei Verlust oder Diebstahl des Musikinstrumentes und/oder des Zubehörs hat umgehend – neben einer polizeilichen Anzeige und/oder Verlustmeldung beim Fundamt – eine Verlust-/Diebstahlsmeldung schriftlich an die Universität (Abteilung Wirtschafts- und Beschaffungswesen) zu erfolgen; die Anzeigenbestätigung und die Verlustmeldung sind beizufügen. Die/Der Leihnehmer\*in haftet vollumfänglich bei Verlust/Diebstahl des Leihobjektes inklusive Zubehör.
10. Notwendige Reparaturen am Musikinstrument und/oder am Zubehör sind ausschließlich durch anerkannte Fachbetriebe durchzuführen; die Beauftragung erfolgt ausnahmslos durch die Leiherin (die Universität).
11. Die Reparaturkosten von Schäden, die durch die gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, hat die/der Leihnehmer\*in zu tragen.
12. Der/Dem Leihnehmer\*in ist es untersagt Reparaturen an dem Leihobjekt (und dem Leihzubehör) selbst vorzunehmen; die/der Leihnehmer\*in haftet vollumfänglich bei Zuwiderhandeln.
13. Ist die/der Leihnehmer\*in minderjährig, ist der Leihvertrag von der/dem Erziehungsberechtigten (der/dem Obsorgeberechtigten) zu unterfertigen.
14. Die/Der Leihnehmer\*in verpflichtet sich das Musikinstrument inklusive Leihzubehör ohne weitere Aufforderung zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen. Kosten, die durch eine verspätete Rückgabe entstehen, trägt vollumfänglich die/der Leihnehmer\*in.
15. Die/Der Leiher\*in ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die sofortige Rückgabe des Leihobjektes inkl. Zubehör zu verlangen.
16. Mündliche Zusatzabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht der Stadt Salzburg.

Salzburg, am

---

Salzburg, am

---

Leihnehmer\*in  
(bzw. Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigter)

Für die Leiherin  
(Universität Mozarteum Salzburg)